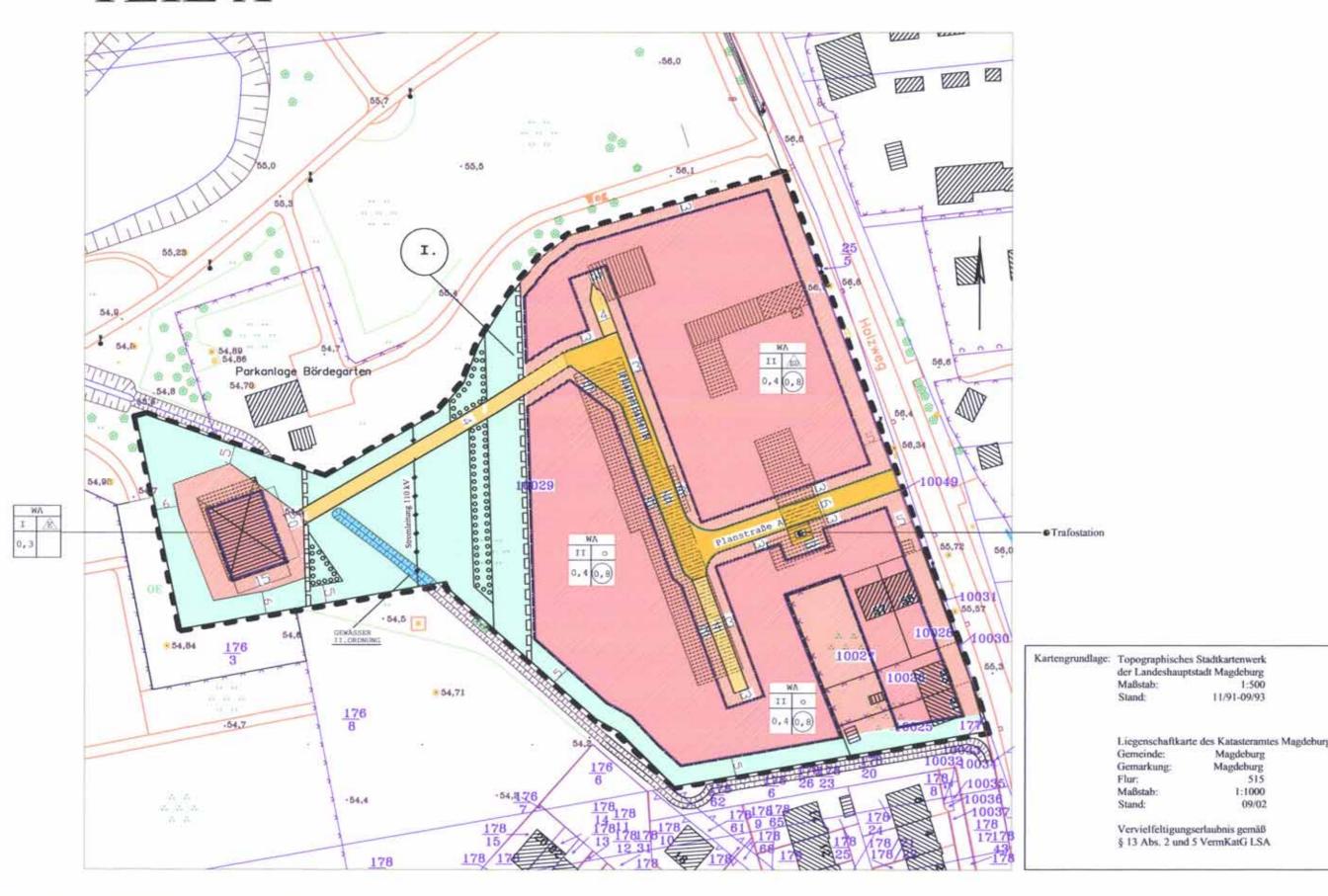
# TEIL A



# PLANZEICHEN

private Straßenverkehrsflächen

VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Planung, Nutzungsregelungen,

Maßnahmen und Flächen für

Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung

(§ 9 Abs. 1 Nr.20,25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

von Natur und Landschaft

FLÄCHEN FÜR

Trafostation

GRÜNFLÄCHEN

private Grünfläche

Bepflanzungen)

## FESTSETZUNGEN

# Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete

NUTZUNGSSCHABLONE

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 1. Allgemeine Wohngebiete (WA) 2. Anzahl der Vollgeschosse (I/II)
- Bauweise Grundflächenzahl (GRZ) Geschoßflächenzahl (GFZ)

## Bauweise, Baulinien, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

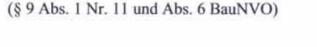
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN





Straßenbegrenzungslinie

# TEIL B

#### Textliche Festsetzungen (Gesetzesgrundlage)

#### I. Art der baulichen Nutzung

- 1. Allgemeine Wohngebiete
- 1.1. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Baugebiet Teilbereich A, Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften nicht störende Handwerksbetriebe und nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke nicht
- 1.2. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in dem Baugebiet WA Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 nicht zulässig.
- 2. Im Baugebiet WA sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur wie folgt zulässig. a) Einfriedungen, Kleinkinderspielplätze, Fahrradstände
- b) Trennwände zwischen Terrassen sowie selbständige Sicht- und Windschutzblenden bis 1,80 m Höhe und 5 m Gesamtlänge je Grundstück
- c) Gartenhäuser bis max. 10 m² und Kleingewächshäuser bis max. 5 m² Grundfläche je Baugrundstück
- d) Pergolen, Klopfstangen, Müllboxen

#### II. Sonstige Festsetzungen

- § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und § 14 Abs. 1 BauNVO Auf den zugunsten des Versorgungsträgers Elektrizität Hochspannungsleitungen belasteten Flächen (1) sind nur Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen mit einer Höhe von max. 4 m zulässig, es sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen ausgeschlossen.
- Die für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen nördlich der Privatstraße sind mit heimischen Bäumen und Sträucher zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Je 50 m² sind mindestens ein großkroniger Laubbaum und 20 Sträucher zu pflanzen. Die Bäume sind als Baumgruppe außerhalb des Sicherheitsbereiches der KV-Leitung einzuordnen. Südlich der Privatstraße sind flächige Gehölzpflanzungen aus heimischen Sträuchern anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

Der Graben einschließlich des notwendigen Randstreifens von 5m bleibt frei von Bepflanzungen.

- 3.1. Private Grünflächen ohne Pflanzbindung sind als extensive Wiesenflächen anzulegen und zu pflegen. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Auf den Baugrundstücken sind pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum oder Obst-Hochstamm sowie je angefangene 200 m2 mindestens ein heimischer Blütenstrauch anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB).
- 3.3. Die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf den Grundstücken des B-Plans Nr. 162-1 nicht in dem Kraft Abwägung für erforderlich gehaltenen Umfang möglich. Aus diesem Grund soll eine zusätzliche Kompensation auf Flächen außerhalb des B-Plan-Gebietes erfolgen.
- 3.3.1 In H\u00f6he von 723 Punkten erfolgt der Ausgleich durch anteilige Umsetzung der Wegerandbepflanzung Dreibrückenstraße auf den Flurstücken 399/29, 400/29 und 1392/29 der Flur 334.
- 3.3.2 In Höhe von den restlichen 723 Punkten erfolgt der Ausgleich des planexternen Defizits durch die anteiliege Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Pilotfläche "Salbker See" auf den Flurstücken 1020-1024, 3001, 3002-3006, 3008, 3009, 3011-3015, 3020-3023, 3027, 3028, 3031, 3033-3035, 3037. 3038-3042 und 5030 der Flur 466. Die Ausgleichmaßnahmen umfassen die Unterbindung der Kfz-Zufahrt auf die Ausgleichsfläche durch das Ziehen von Gräben und Kiesweges auf eine Breite von 3 Meter, die Pflanzung einer Sanddornhecke entlang des vorgenannten Kiesweges, die Aufwertung der jetzigen Sukzessionsfläche westlich des Salbker See I zum Magerrasen durch zweimal jährliche Mahd und Ausbaggerung der bei Niedrigwasser verlandeten Insel im Salbker See I.
- Innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen entlang des Holzweges bzw. entlang der Plangebietsgrenze sind Garagen und Carports gem. § 13 Abs. 5 BauNVO sowie Nebenanlagen nicht zulässig.
- 4.1. Das anfallende Niederschlagswasser muss vor der Versickerung auf dem Grundstück mittels Niederschlagswassersammelanlagen, z.B. Zisternen, aufgefangen werden, um es z.B. zur Gartenbewässerung zu nutzen.

## III. Nachrichtliche Übernahme

§ 94 Landeswassergesetz Im Bereich der "Trockenen Schrote" (Gewässer II. Ordnung), die die südliche und teilweise westliche Grenze des Plangebietes bildet, gelten die Vorschriften des Landeswassergesetz § 94 Abs. 2

## Hinweis

SONSTIGE PLANZEICHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Wasserflächen und Flächen

Hochwasserschutz und die

für die Wasserwirtschaft, den

Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

(I) mit Geh-, Fahr- und Leitungs-

rechten zugunsten der Avacon AG.

Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 Bau GB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

◆◆◆◆ 110 kV Hauptversorgungsleitungen

Im Untersuchungsbereich wurde oberflächennahes Grund- bzw. Schichtenwasser an allen Aufschlusspunkten angetroffen. Der Anschnitt des Schichtenwassers erfolgt bereits bei einer Tiefe von ca. 1,10 m unter GOK. Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ist zu beachten. Das Plangebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert, vor einer Bebauung bzw. vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten sind die Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen.

# VERFAHREN

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997( BGBL I, S. 2141) und der Anderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 Gemeinderordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Dktober 1993 (GVBL S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg (LH) am 09.00.2004 die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 162-1 'Holzweg', Teilgebiet A bestehend aus der Planzeichnung ( Planteil A ) und dem Text ( Planteil B ), in der vorliegenden Form als Satzung.

× Oberbürgerneister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsanen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandtelle geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die ärtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Magdeburg, den 22.09.2004

- Katasterant / BbV / Stadtvermessungsamt

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 13.06.02 die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.162-1, eilgebiet A beschlossen. Die 1. Anderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 02.07.02 ortsüblich bekannt

Magdeburg, den 23 09 2004

Bürgermeister

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen worden.

Magdeburg, den 13.19 2004

× Bürgermelster

Die von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162-1, Teilgebiet A betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.03 gemäß § 4 Abs. lund 2 BauGB Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mandeburg, den 23.05.2004

Bürgerneister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 09.02.04 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162-1, Teilgebiet A und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht/wird durchgeführt.

Magdeburg, den 23.09.2004

Bürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt ge-Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162-1, Teilgebiet A und der Begründung haben vom 12.03.04 bis 14.04.04 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.03.04 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt

23.09 2004

× Bürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat die 1. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 162-1, Teilgebiet A nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der vorgebrachten Anregungen auf seiner Sitzung am 09.09.2004 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

23.09. 2004

> Bürgermeister

Siegel

Die Satzung über die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 162-1 "Holzweg", Teilgebiet A bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil Teil B) in Fassung vom Juni 2004 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 23 09. 2004

Bürgermeister

Der Beschluss der Satzung der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 162-1, Teilgebiet A ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162-1 "Holzweg", Teilgebiet A ist damit in Kraft getreten

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162-1, Teilgebiet A übereinstimmt.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Anderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214
Abs. 1Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrensoder Formvorschriften beim Zustandekommen deshaup; Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den 07.10.05

Stadtplanungsamt

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Siegel

18 Siegel

Siegel

Stadtplanungsamt

# Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt Magdeburg

Begründung zur Satzung zur 1. Änderung Teilbereich A

Zum Bebauungsplan Nr. 162-1 Stadtplanungsamt Magdeburg Holzweg

AKZ: 61. 12 25 13 Auftrags-Nr. Aust.-Nr. Amisbl 35.09.04

Stand: Juni 2004



Projektentwicklung Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Karbus GmbH Friedrichstraße 26

Planverfasser:

39218 Schönebeck